



Gebührenordnung Städtische Musikschulen DKB – FEU – HER - WTR

	Tarif A		Tarif B	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
MFE (45Min)	18,00 €	216,00 €	20,00 €	240,00 €
MGA (45 Min)	18,00 €	216,00 €	20,00 €	240,00 €
Einzelunterricht 30 Min	59,00 €	708,00 €	72,00 €	864,00 €
Einzelunterricht 45 Min	75,00 €	900,00 €	94,00 €	1.128,00 €
Partnerunterricht 30 Min	31,00 €	372,00 €	40,00 €	480,00 €
Partnerunterricht 45 Min oder Einzelunterricht 22,5 Minuten	42,00 €	504,00 €	53,00 €	636,00 €
Gruppenunterricht 3er	31,00 €	372,00 €	40,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht 4er +	24,00 €	288,00 €	31,00 €	372,00 €
Kleinensemble (z.B. Band) ohne Instrumentalunterricht**	22,00 €	264,00 €	22,00 €	264,00 €
Großensemble ohne Instrumentalunterricht, (kein Erwachsenenaufschlag)	15,00 €	180,00 €	15,00 €	180,00 €
Chor ohne Instrumentalunterricht**	6,00 €	72,00 €	6,00 €	72,00 €
Erwachsenensemble (Mindestteilnehmer 6) (Kein Erwachsenenaufschlag)++	26,00 €	312,00 €	26,00 €	312,00 €

**Ensembleunterricht bei gleichzeitiger Instrumentalunterrichtsbelegung ist kostenlos.

++Abmeldungen für diese Unterrichtsform ist zum (Halbjahr) 28.02. und (Schuljahresende) 31.08. möglich.

Klassenmusizieren auf Anfrage.

Kursangebot (Nur Tarif A)

Instrumentenkarussell: Kursdauer 35 Unterrichtseinheiten (11 Monate), monatlich 33,00 €, Gebühr für Leihinstrumente ist im Preis enthalten.

Zwergenmusik: 16 Unterrichtseinheiten für 100,00€, Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder

Ermäßigung: Zweites Kind -25%, drittes Kind -40%, viertes und jedes weitere Kind -60%

Erwachsenenaufschlag: +50%

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Leistungen der Städtischen Musikschule Unterrichtsgebühren.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie sind für 12 Monate im Jahr zu leisten.
- (2) Der Gebührentarif A gilt für Schüler, die am Ort der Schulträger wohnen.
Der Gebührentarif B gilt für auswärtige Schüler.
- (3) Erwachsene, die am Unterricht der Städtischen Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Gebühren zu zahlen. Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahren werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlages befreit.

§ 3 Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen Geschwister den Unterricht, so werden die Unterrichtsgebühren für das zweite Kind um 25%, für das dritte um 40%, für das vierte und jedes weitere um 60% ermäßigt.
- (2) In Härtefällen können Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen gewährt werden.

§ 4 Gebührenerstattungen

- (1) Schulversäumnisse oder kurze Krankheit des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens 3 aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr am Schuljahresende erstattet.
- (2) Fallen durch Krankheit oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft mehr als drei Unterrichtsstunden aus, so werden für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden die Gebühren am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (3) Bricht ein Schüler während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Schuldner, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schüler, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Unterrichtsgebühren werden ab September 2014 monatlich eingezogen.

Diese Gebührenordnung gilt ab 1.09.2016

Stadt Dinkelsbühl Stadt Feuchtwangen Stadt Herrieden Stadt Wassertrüdingen